

An alle
Gemeinden der Steiermark

Graz, am 11. Juli 2013

Bürgermeister-Bezüge NEU

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wir beziehen uns auf unser Schreiben vom 26.6.2013 und freuen uns mitteilen zu können, dass der Landtag Steiermark in seiner Sitzung am 2.7.2013 die gemeinsam von Städtebund und Gemeindegewerbeverband mit dem Land Steiermark verhandelte Novelle des Steiermärkischen Gemeinde-Bezügegesetzes in dankenswerter Weise mit den Stimmen der SPÖ- und ÖVP-Landtagsabgeordneten beschlossen hat.

Folgende Änderungen gelten ab 1.1.2014:

Ausgangsbetrag:

Die Grundlage für die Ermittlung der Bezüge bildet der vom Präsidenten des Bundesrechnungshofes jährlich im Dezember veröffentlichte sogenannte „Ausgangsbetrag“ (= Bezug eines Nationalratsabgeordneten).

Die Höhe der Bezüge ermittelt sich nach folgenden Prozentsätzen des zitierten Ausgangsbetrages:

Gemeinden mit Einwohnern	Prozentsatz vom Ausgangsbetrag
bis 500	25 %
501-1.000	30 %
1.001-2.000	40 %
2.001-3.000	45 %
3.001-5.000	50 %
5.001-7.000	60 %
7.001-10.000	65 %
10.001-15.000	75 %
15.001-20.000	85 %
20.001-30.000	95 %
über 30.000	100 %

Die ab 1.1.2014 geltenden Bezugsansätze werden wir den Gemeinden im Dezember 2013 (nach erfolgter Verlautbarung des Ausgangsbetrages durch den Rechnungshof) übermitteln.

Bezugsfortzahlung:

Ab einer durchgehenden Funktionsausübung von mindestens 2 Jahren gebührt den Bürgermeister/innen bei Beendigung ihrer Funktion eine Fortzahlung der monatlichen Bezüge (und anteiligen Sonderzahlungen), sofern **kein anderes Erwerbseinkommen** vorhanden ist, wie folgt:

nach einer durchgehenden Funktionsausübung von mindestens	Bezugsfortzahlung für die Dauer von längstens
2 Jahren	1 Monat
4 Jahren	2 Monaten
6 Jahren	3 Monaten
8 Jahren	4 Monaten
10 Jahren	5 Monaten
12 Jahren	6 Monaten

Ortsteilbürgermeister/in:

Der/m Ortsteilbürgermeister/in gebührt ein Bezug in Höhe von 30 % des Bürgermeisterbezuges nach o.a. Bezügetabelle, wobei die Einwohner-Größenklasse des jeweiligen Ortsverwaltungsteils ausschlaggebend ist.

Fällt für die/den Ortsteilbürgermeister/in auf Grund ihrer/seiner besonderen Aufgabenstellung eine erhöhte Arbeitsbelastung an, kann der Gemeinderat eine Erhöhung des Bezuges um 25 % beschließen, wobei jedoch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu berücksichtigen ist. Dieser Bezug darf jedenfalls den Bezug des Vizebürgermeisters der betreffenden Gemeinde nicht überschreiten. Ein solcher Beschluss ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Sitzungsgeld für Gemeinderatssitzungen und Ausschusssitzungen:

Gemeinderatsmitglieder, die keinen Bezug nach diesem Gesetz erhalten, können über Beschluss des Gemeinderates für die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen oder Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld erhalten. Dieses darf je Sitzung des Gemeinderates 1,5 % und je Ausschusssitzung 1 % des Ausgangsbetrages nicht überschreiten.

Ersatz von Barauslagen:

Der Anspruch auf Ersatz von Barauslagen ist bei sonstigem Verlust des Anspruchs innerhalb eines Jahres nach seinem Entstehen geltend zu machen.

Überweisung des Anrechnungsbetrages:

Die Gemeinden haben sowohl den vom Bürgermeisterbezug einbehaltenen Pensionsversicherungsbeitrag (11,75 %) als auch den von der Gemeinde zu leistenden Beitrag (11,05 %) als Anrechnungsbetrag in Höhe von insgesamt 22,8 % der Beitragsgrundlage (Bürgermeisterbezug) direkt an den entsprechenden Pensionsversicherungsträger (nicht mehr an das Land Steiermark!) zu überweisen.

Folgende Änderungen treten mit der auf die allgemeine Gemeinderatswahl des Jahres 2015 folgenden Funktionsperiode des Gemeinderates in Kraft:

Unterscheidung zwischen haupt- und nebenberuflicher Amtsausübung:

Wird das Bürgermeisteramt hauptberuflich ausgeübt, so erhöht sich der Bezug (gemäß o.a. Bezügetabelle) automatisch um 25 %.

Eine hauptberufliche Ausübung ist nur möglich, wenn kein anderer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird. Die Verwaltung des eigenen Vermögens (z.B. durch Mieteinnahmen oder Pächterträge) sowie die Ausübung von Funktionen in einer politischen Partei, in einer gesetzlichen Interessenvertretung oder einer freiwilligen Berufsvereinigung, in welche die betroffene Person gewählt wurde, gelten nicht als Berufsausübung mit Erwerbsabsicht. Bürgermeister/innen, die zugleich Abgeordnete einer gesetzgebenden Körperschaft oder des Europaparlaments sind, können das Bürgermeisteramt nicht hauptberuflich ausüben.

Bürgermeister/innen können innerhalb von 4 Wochen nach Übernahme der Funktion bzw. nach einer Änderung ihrer beruflichen Situation während der Funktion erklären, ob sie ihr Bürgermeisteramt hauptberuflich oder nebenberuflich ausüben.

Eine weitere Erhöhung dieses Bezuges wegen erhöhter Arbeitsbelastung (s.u.) ist dann jedoch nicht mehr möglich.

Erhöhung der Bezüge um 25 % durch Gemeinderatsbeschluss:

Wenn in einer Gemeinde auf Grund besonderer Aufgabenstellung in wirtschaftlicher, kultureller, sozialer oder sonstiger Hinsicht eine erhöhte Arbeitsbelastung anfällt, kann der Gemeinderat eine Erhöhung des Bezuges (von Bürgermeister, Vizebürgermeister und Kassier) um 25 % beschließen, wobei jedoch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu berücksichtigen ist. Dieser Beschluss ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Bestimmung der Einwohnerzahlen:

Die Einwohnerzahl der Gemeinde (nach der Bezügetabelle) bestimmt sich nach dem Ergebnis, wie es von der Statistik Austria in dem der Wahlausschreibung der allgemeinen Gemeinderatswahlen vorangegangenen letzten Jahr festgestellt wurde. Diese Einwohnerzahl gilt für die gesamte Funktionsperiode des Gemeinderates.

Es freut uns, dass wir nach mehreren Anläufen und nach vielen intensiven Verhandlungen ein positives Ergebnis für Euch erreichen konnten.

Mit den besten Grüßen

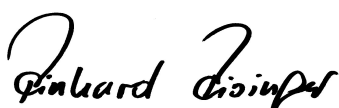
FÜR DEN
GEMEINDEBUND STEIERMARK:



LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger
(Präsident)



Bgm. Christoph Stark
(Vizepräsident)



Bgm. Reinhard Reisinger
(Vizepräsident)



Mag. Dr. Martin Ozimic
(Landesgeschäftsführer)